

# **Satzung Förderverein Museum Treuchtlingen e.V.**

## **Präambel**

Das Museum Treuchtlingen beherbergt eine der größten volkskundlichen Sammlungen Bayerns. Mit über 30 000 Objekten versammelt es in seinen Mauern einen einzigartigen Schatz mittelfränkischer Geschichte von der ersten Besiedlung durch die Kelten, über das Zeitalter der Römer und das Mittelalter bis hin zum 19. und 20. Jahrhundert. Im Jahr 1970 begann Professor Josef Lidl mit dem Aufbau der Sammlung indem er über Jahre hinweg Kunst- und Kulturgegenstände, Alltagsobjekte sowie landwirtschaftliches und handwerkliches Gerät herbei brachte und es der Stadt Treuchtlingen zur Verfügung stellte. 1973 konnte das Museum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Attraktivität dieser Sammlung soll verbessert, die zeitgemäße Darstellung der Inhalte gewährleistet und die Objekte wissenschaftlich bearbeitet werden.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins lautet: Förderverein Museum Treuchtlingen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Treuchtlingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Museums Treuchtlingen.

Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch die Beschaffung von Mitteln und deren Verwendung insbesondere für

- den Erhalt des Museums,
- die Ermöglichung von Ausstellungen und Sonderausstellungen,
- die wissenschaftliche Aufarbeitung der Sammlung,
- die Steigerung der Attraktivität, sowie
- die Erhöhung des Bekanntheitsgrades.

Zur Erreichung des Zwecks sollen u.a. öffentliche Vorträge, Führungen, wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Herausgabe von Publikationen und Veröffentlichungen gefördert werden.

Ziel ist die Darstellung der Lebensweise unserer Vorfahren von der Vor- und Frühgeschichte bis in die Gegenwart. Das Interesse an regionalen historischen Zusammenhängen in der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, soll dabei gefördert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die sich verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden kann,
- c) durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandbeschlusses.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere ehrenrühriges Verhalten oder Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele.

Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied ein Jahr lang mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist.

Über den Inhalt und die Voraussetzung der „Fördernden Mitgliedschaft“ entscheidet der Vorstand.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitglieder üben ihr Recht in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Alle Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 4 Vereinsvermögen und Spenden**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die – soweit sie nicht zweckgebunden sind – im Rahmen des § 2 der Satzung zu verwenden sind.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und wissenschaftlicher Beirat.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlungen**

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter muss die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

1. die Mehrheit des Vorstandes sie für erforderlich erachtet.
2. mindestens 25 % der Mitglieder sie schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu den Punkten der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung gefasst werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem sowie der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, Beschlüsse nach d) erfordern 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ein Beschluss nach e) 3/4 der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Er wird gebildet aus

- a) der Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Leitung des Museums für die Dauer der Amtszeit, mit der Maßgabe, dass dieser sich im Verhinderungsfalle von einer Stellvertretung im Amt vertreten lassen kann,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Schatzmeister,
- f) mindestens 2 Beisitzern.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch die 1. Vorsitzende vertreten. Sie kann sich durch den 2. Vorsitzenden vertreten lassen. Beide Vorsitzende sind jeweils alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorsitzenden haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Ist ein Vorstandsmitglied nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Vorstand für die Wahlperiode ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen.

### **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen museumsfachlichen Angelegenheiten. In ihn werden vom Vorstand Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik sowie Vertreter aus stadthistorischen und heimatkundlichen Institutionen berufen.

Der wissenschaftliche Beirat hat Antragsrecht an die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins und bei dem Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen unter Einhaltung der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich entweder für das Museum oder zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, an die Stadt Treuchtlingen.

Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 10 Kassenordnung**

Die Kasse wird vom Schatzmeister geführt. Er hat hierbei alle Nachweise der Beitragszahlungen und der Ausgaben zu erfassen. Zum Ende eines Jahres hat er die

Geldbewegungen in Form einer Ein- und Ausgabenberechnung darzustellen, den Kassenprüfern, der Vorsitzenden des Vorstandes und dem Gesamtvorstand vorzulegen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der vom Schatzmeister aufgestellten Ein- und Ausgabenberechnung festzustellen und durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Ein- und Ausgabenberechnung ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

Treuchtlingen, den 28.10.2022

Unterschrift Gründungsmitglieder